



GYMNASIUM NORDENHAM | Bahnhofstraße 52 | 26954 Nordenham

An alle
Erziehungsberechtigten und
Schülerinnen und Schüler am
Gymnasium Nordenham

Bahnhofstraße 52

26954 Nordenham

Tel.: 04731 / 93 95 – 0

Fax: 04731 / 93 95 – 55

Sekretariat@Gymnasium-Nordenham.de
www.Gymnasium-Nordenham.de

DER SCHULLEITER

Ihr Zeichen und Datum

Mein Zeichen

Datum

Ho

20.08.2026

Eltern- und Schülerinformation

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,
mit diesem Schreiben möchte ich einige wichtige Informationen geben, die bitte zur Kenntnis zu nehmen sind.

Diese Eltern- und Schülerinformation wird digital bereitgestellt. Sollten Sie/ solltet ihr eine gedruckte Version benötigen, wenden Sie sich/ wendet euch bitte einfach an die Klassenlehrkraft bzw. die Tutorin/ den Tutor.

Inhalt dieser Eltern- und Schülerinformation:

- Öffnungszeiten und Erreichbarkeit des Sekretariats, Kommunikation
- Adressänderungen, Notfallnummern und Schulwege
- Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren
- Schulabsentismus
- Verhalten bei Unfällen, Beschädigungen und Verlust von Gegenständen
- Regelung zur Fahrradnutzung für Schülerinnen und Schüler im Nahbereich
- Epochalunterricht
- Schülerausweis
- Kopier- und Drucksystem
- Ganztagsangebote
- Nutzung digitaler Endgeräte
- WebUntis – das digitale Klassenbuch
- Events der Schülerschaft
- IServ – unsere digitale Lernplattform
- Verlassen des Schulgeländes
- Fundsachen
- Kooperation mit der Stadtbibliothek
- Datenschutzerklärung
- Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen
- Gemeinsam vor Infektionen schützen – Belehrung
- Schulordnung
- Empfangsbestätigung und Kenntnisnahme der Eltern- und Schülerinformation

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Horn,
Schulleiter

Öffnungszeiten und Erreichbarkeit des Sekretariats, Kommunikation

Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag: 7:30 Uhr – 14:15 Uhr

Freitag: 7:30 Uhr – 12:30 Uhr

Erreichbarkeit: Telefon: (04731) 93950

E-Mail: Sekretariat@Gymnasium-Nordenham.de

Die Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus/ Schülerinnen und Schülern erfolgt in der Regel auf digitalem Weg. Die klassische „Ranzenpost“ wird durch das IServ-Modul Elternbriefe ersetzt, welches für die Klassenlehrkräfte und Fachlehrkräfte verschiedene Funktionen bietet: einfache Informationen, Informationen mit Lesebestätigung sowie Mitteilungen, die eine Rückmeldung ermöglichen. Eltern sowie Schülerinnen und Schüler erreichen die Lehrkräfte und Mitarbeiter per E-Mail. Die entsprechenden E-Mail-Adressen finden Sie auf der Schulhomepage im Bereich „Wir am GN“. So wird ein direkter und unkomplizierter Austausch zwischen allen Beteiligten sichergestellt.

Adressänderungen, Notfallnummern und Schulwege

Bitte melden Sie Adressänderungen umgehend im Sekretariat. Teilen Sie auch immer eine aktuelle Notfalltelefonnummer mit (Handy, Dienstnummer, ggf. Telefonnummer der Großeltern) und aktualisieren Sie diese bei Bedarf. Es ist wichtig, dass Ihr Kind diese Nummer kennt, idealerweise auswendig.

Bei Unwohlsein oder Erkrankung meldet sich Ihr Kind bei der Fach- oder Klassenlehrkraft ab, die dies in WebUntis vermerkt. Ihr Kind kann über das Schultelefon mit Ihnen die Abholung vereinbaren. Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 7 müssen in der Regel abgeholt werden, um die notwendige Aufsicht zu gewährleisten.

Wenn Sie Ihr Kind zur Schule bringen oder abholen, parken Sie bitte so, dass Rettungsfahrzeuge ungehindert passieren können. Achten Sie darauf, den Linienverkehr nicht zu behindern, beispielsweise durch Parken in der Haltezone. Im „Kreisel“ bei der Stadtbücherei gilt ein eingeschränktes Halteverbot, und vor dem hinteren Schuleingang (Mensa/Stadtbücherei) darf nicht geparkt werden, da es sich um einen gemeinsamen Geh- und Radweg handelt.

Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren

Entschuldigungsfall: Ein Entschuldigungsfall liegt nur bei plötzlichen Ereignissen wie Krankheit oder einem Unfall auf dem Schulweg vor. Die Schule ist in diesem Fall umgehend zu informieren.

Für Krankmeldungen nutzen Sie bitte das IServ-Modul „Abwesenheiten“ und geben hierüber das Fehlen und den Grund des Versäumnisses an (z.B. „krank“). Sollte eine meldepflichtige ansteckende Erkrankung vorliegen, ist dies der Schule über das Anklicken des entsprechenden Feldes mitzuteilen und über das Feld Mitteilungen zu konkretisieren (meldepflichtige Erkrankungen → s. Seite 7). Die Krankmeldung soll möglichst vor Schulbeginn erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Krankmeldung per iServ nur bis 12:00 Uhr des betreffenden Tages möglich ist. Anschließend sowie in Ausnahmefällen ist die Krankmeldung nur telefonisch über das Sekretariat möglich. Die telefonische Krankmeldung dient lediglich der Information über das krankheitsbedingte Fehlen. Innerhalb von drei Werktagen muss im Fall der telefonischen Krankmeldung eine schriftliche Entschuldigung vorliegen und der Grund des Versäumnisses angegeben werden.

Die Schulleitung kann ein ärztliches Attest verlangen, insbesondere bei wiederholtem Fehlen oder bei Zweifeln an der Entschuldigung.

Beurlaubungen: Arzttermine, Fahrschultermine oder andere nichtschulische Termine sollten möglichst außerhalb der Unterrichtszeiten liegen. Sollte dies nicht möglich sein, muss die Beurlaubung im Voraus mit der Klassenlehrkraft oder dem Tutor abgestimmt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist drei Werktage vorher schriftlich zu stellen. Ist die Klassenlehrkraft nicht erreichbar, wenden Sie sich bitte an die stellvertretende Klassenlehrkraft und in deren/ dessen Verhinderungsfall an die zuständige Koordinatorin bzw. den zuständigen Koordinator.

Oberstufe: Für die gymnasiale Oberstufe gelten zusätzliche Regelungen, die dem entsprechenden Informationsschreiben zu entnehmen sind.

Schulabsentismus

Regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiches Lernen und eine gute Gemeinschaft in der Klasse. Falls Ihr Kind einmal nicht zur Schule kommen kann, bitten wir um eine möglichst frühzeitige Information und Entschuldigung (s. oben).

Bei ungeklärten oder wiederholten Fehlzeiten nehmen wir zeitnah Kontakt mit Ihnen auf. Unser Ziel ist es, mögliche Ursachen gemeinsam zu klären und bei Bedarf passende Unterstützung anzubieten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Schule bei länger andauernden unentschuldigten Fehlzeiten gesetzlich zu weiteren Schritten verpflichtet ist.

Verhalten bei Unfällen, Beschädigungen und Verlust von Gegenständen

Sollte Ihr Kind auf dem Schulweg oder in der Schule einen Unfall haben und einen Arzt aufsuchen müssen, melden Sie diesen bitte umgehend im Sekretariat (Unfallanzeige).

Bei Verlust eines Fahrrads informieren Sie die Polizei, Ihre Hausratversicherung und die Schule. Nur wenn die Hausratversicherung schriftlich den Versicherungsausschluss bestätigt, kann die Schule die Verlustmeldung weiterbearbeiten. Prüfen Sie zudem im Fundbüro, ob das Fahrrad gefunden wurde.

Verluste oder Beschädigungen von Kleidung, Schulsachen oder Fahrradteilen werden von der Entschädigungsstelle bearbeitet. Meldebögen für Verluste oder Beschädigungen erhalten Sie im Sekretariat.

Gegenstände, die nicht zum Schulgebrauch gehören (z.B. elektronische Geräte, Schmuck, eine teure Armbanduhr, Handys), sind nicht versichert.

Regelung zur Fahrradnutzung für Schülerinnen und Schüler im Nahbereich

Schülerinnen und Schüler, die in einem Umkreis von einem Kilometer zur Schule wohnen oder eine Busfahrkarte gestellt bekommen, erhalten grundsätzlich durch den kommunalen Schadensausgleich keine Erlaubnis, das Fahrrad zur Schule zu nutzen (Fahrradbenutzungserlaubnis). Sollten sie dennoch mit dem Fahrrad kommen, werden im Falle von Beschädigungen oder Verlust des Fahrrads keine Erstattungen durch den kommunalen Schadensausgleich geleistet.

Epochalunterricht

Einige Fächer werden gemäß Erlass nur ein Schulhalbjahr (Shj.) lang unterrichtet. Wenn ein Fach nur im ersten Schulhalbjahr unterrichtet wird, ist die Zeugniszensur dennoch am Ende des zweiten Halbjahres auf dem Zeugnis vermerkt und versetzungswirksam. Auf diese Regelung werden Sie und Ihr Kind mit diesem Schreiben hingewiesen. Der Epochalunterricht ist im aktuellen Schuljahr folgendermaßen organisiert:

Klasse	1. Shj.	2. Shj.
5a	Ku, Ch	Ph
5b	Ku, Ph	Ch
5c	Ku, Ph	Ch
5d	Ku, Ch	Ph

Klasse	1. Shj.	2. Shj.
6a	Bi, Ch, Ph	Ku, Ek
6b	Bi, Ch	Ku, Ek, Ph
6c	Ek, Bi, Ph	Ku, Ch
6d	Bi, Ph	Ku, Ek, Ch

Klasse	1. Shj.	2. Shj.
7a	Ge, Ph, WN/Re	Bi, Ch
7b	Bi, Ph WN/Re	Ge, Ch
7c	Ge, Ph WN/Re	Bi, Ch
7d	Bi, Ph WN/Re	Ge, Ch

Klasse	1. Shj.	2. Shj.
8a	Mu, Bi, Ch	Ku, Ek, Ge
8b	Ku, Mu, Ek	Ge, Bi, Ch
8c	Ku, Mu, Ge	Ek, Bi, Ch
8d	Mu, Ek, Ch	Ku, Ge, Bi

Klasse	1. Shj.	2. Shj.
9a	Mu, Ph WN/Re	Ge, Ch, If
9b	Ge, Ph WN/Re	Mu, Ch, If
9c	Ch, Ph WN/Re	Mu, Ge, If

Klasse	1. Shj.	2. Shj.
10a	Mu, Bi, Ph	Ek, If
10b	Ek, If, Ph	Mu, Bi
10c	Ek, If, Ph	Mu, Bi
10d	Bi, If, Ph	Mu, Ek

Klasse	1. Shj.	2. Shj.
11a	-/-	Ek
11b	-/-	Ek
11c	-/-	Ek
11d	-/-	Ek

Schülersausweis

Schülersausweise mit Foto (Portrait), Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum sowie der Schüler-Identifikationsnummer werden für alle Jahrgänge regelmäßig erstellt und ausgegeben. Die Fotos für die Ausweise werden teilweise durch den Schulfotografen und teilweise durch den Schulassistenten aufgenommen und ausschließlich für die Anfertigung der Schülersausweise verwendet.

Mit Ihrer Unterschrift auf der letzten Seite geben Sie Ihre Einwilligung zur Anfertigung und Ausgabe des Schülersausweises. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden, ohne dass Ihnen oder Ihrem Kind Nachteile entstehen.

Falls Sie der Anfertigung und Ausgabe eines Schülersausweises widersprechen möchten, reichen Sie bitte bis zum **16.09.2026** einen formlosen Antrag (Widerspruch – Anfertigung und Ausgabe eines Schülersausweises) unter Angabe des Namens und der Klasse bzw. des Tutoriums im Sekretariat ein.

Kopier- und Drucksystem

Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Laufe eines Schuljahres erhebliche Mengen an Umdrucken zu Unterrichtszwecken. Daher werden zu Beginn des Schuljahres 8,- Euro von jeder Schülerin/ jedem Schüler von der Klassenlehrkraft/ der Tutorin bzw. dem Tutor eingesammelt. Analog zur Schulbuchausleihe wird dieses Entgelt für Familien mit mehr als drei schulpflichtigen Kindern oder bei Leistungserbringung nach SGB um 20% auf 6,40 € reduziert.

In diesem Entgelt ist das notwendige Papier zur Anfertigung von Klassenarbeiten bzw. Klausuren nicht enthalten. Hierfür sind entsprechende Hefte/ Blöcke in Absprache mit den Fachlehrkräften selbst anzuschaffen.

Das Entgelt für das Kopier- und Drucksystem am GN ist bis zum **16.09.2026** bei der Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin oder dem Tutor abzugeben.

Ganztagsangebote

Das Gymnasium Nordenham bietet montags bis freitags von 13:40 Uhr bis 15:15 Uhr ein vielfältiges Ganztagsprogramm an, das Ihr Kind über den regulären Unterricht hinaus optimal unterstützt und fördert. Von Dienstag bis Donnerstag wird ein warmes Mittagessen angeboten. Dabei können die Schülerinnen und Schüler zwischen einem kindgerechten Menü – bei Fleischgerichten ausschließlich ohne Schweinefleisch – und einer vegetarischen Option wählen.

Arbeitsgemeinschaften: Diese freiwilligen Angebote stehen allen Schülerinnen und Schülern offen und umfassen sportliche, künstlerische und fachspezifische Aktivitäten. Sie dienen der individuellen Förderung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Die Anmeldung erfolgt zu Beginn des Schulhalbjahres, und nach einem Schnuppertag ist die Teilnahme für das Halbjahr verbindlich. Eine besondere AG ist unsere **Hausaufgabenbetreuung**. Nach Erledigung der Hausaufgaben kann Ihr Kind die Zeit bis 15:15 Uhr unter Anleitung mit Mitschülern verbringen.

Förderunterricht: Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 7 erhalten Förderunterricht in Deutsch, Mathematik, Englisch und der weiteren Fremdsprache Spanisch, Französisch oder Latein. Die Fachlehrkräfte schlagen Schüler mit Lernproblemen vor, und Sie erhalten einen entsprechenden Elternbrief. Natürlich können Sie auch selbst den Bedarf anmelden.

Lernbüros: Diese bieten vielfältige Möglichkeiten zur Wiederholung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs sowie zur Unterstützung bei Wettbewerben und Projekten. Die Teilnahme ist freiwillig. Informationen zu den Lernbüros werden in der Schulstraße ausgehängt, per E-Mail bekanntgegeben und auf der Homepage veröffentlicht.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage. Bei Fragen zum Mittagessen oder zum Ganztagsangebot wenden Sie sich bitte an Frau Eckermann (Vera.Eckermann@Gym-Nordenham.de).

Nutzung digitaler Endgeräte

Für die Nutzung digitaler Endgeräte wie Handys, Tablets oder Laptops gelten die Schulordnung sowie die „Nutzungsordnung zur Verwendung von schulischen oder privaten mobilen digitalen Endgeräten“.

Jahrgänge 5 bis 8

Im gesamten Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände gilt ein generelles Nutzungsverbot für Mobiltelefone, auch während der Pausen.

Jahrgänge 9 und 10

Auch für die Jahrgänge 9 und 10 gilt grundsätzlich ein Nutzungsverbot für Mobiltelefone im gesamten Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände. Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

- im Unterricht nach Maßgabe der jeweiligen Lehrkraft,
- während der 20-Minuten-Pausen für schulische Zwecke oder zum Musikhören mit Kopfhörern, im ersten Obergeschoss des Neubaus und im Erdgeschoss des Altbaus.

Private digitale Endgeräte dürfen Schülerinnen und Schüler ab dem 9. Jahrgang im Unterricht verwenden, sofern:

- die unterschriebene „Nutzungsordnung zur Verwendung von schulischen oder privaten mobilen digitalen Endgeräten“ vorliegt und
- die jeweilige Fachlehrkraft die Nutzung erlaubt.

Gymnasiale Oberstufe (Jahrgänge 11 bis 13)

Mobile Endgeräte dürfen in der Oberstufe

- im Unterricht nach Maßgabe der jeweiligen Lehrkraft,
- für unterrichtliche Zwecke oder zum Musikhören mit Kopfhörern
- im ersten und zweiten Obergeschoss des Neubaus, im hinteren Bereich der Mensa sowie im Altbau genutzt werden.

Im vorderen Bereich der Mensa, in der Schulstraße, in der Pausenhalle sowie auf dem gesamten übrigen Schulgelände gilt auch für die Oberstufe ein generelles Nutzungsverbot – einschließlich der Pausen.

Registrierung privater Endgeräte

Voraussetzung für die Nutzung des schulischen WLAN-Netzwerks ist, dass das private digitale Endgerät eindeutig einer Person zugeordnet ist. Die Registrierung der Geräte wird von Herrn Gröne organisiert.

Bei Fragen zur Integration eines privaten digitalen Endgeräts wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Gröne: Ingo.Groene@Gym-Nordenham.de

WebUntis – das digitale Klassenbuch

An unserer Schule nutzen wir das digitale Klassenbuch WebUntis. Dort finden Sie den Stundenplan jeder Klasse und jedes Schülers sowie die eingetragenen Hausaufgaben. Die Lehrkräfte vermerken hier auch die Unterrichtsinhalte und Fehlzeiten. Jede Schülerin und jeder Schüler erhält einen individuellen Zugang mit Benutzernamen und Passwort, um den persönlichen Stundenplan und die Hausaufgaben einzusehen.

Der Zugriff auf WebUntis erfolgt über den Browser unter <https://webuntis.com> oder per kostenloser App „Untis Mobile“.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Buhr gerne zur Verfügung Maik.Buhr@Gym-Nordenham.de.

Events der Schülerschaft

Die von der Schülerschaft organisierten Veranstaltungen (z.B. „Schools-Out Partys“, Abi-Abschlussfahrt) sind keine Schulveranstaltungen und unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Lehrkräfte.

IServ – unsere digitale Lernplattform

Unsere digitale Lernplattform IServ dient der Schulgemeinschaft als zentrale Kommunikations- und Austauschplattform für schulbezogene Daten. Jede Schülerin und jeder Schüler erhält ein Nutzerkonto, das mit einem sicheren Passwort (mindestens acht Zeichen, Groß-/Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen) geschützt werden muss. Die Weitergabe des Passworts an andere ist untersagt. Weitere Details finden Sie in der „Nutzungsordnung für IServ“. Lehrkräfte können das Passwort bei Bedarf zurücksetzen.

Kommunikation mit Erziehungsberechtigten: Die Schule kommuniziert mit den Erziehungsberechtigten über das IServ-Modul „Elternbriefe“. Bitte überprüfen Sie regelmäßig dieses „Postfach“ und aktivieren Sie die Benachrichtigungsfunktion per E-Mail, um über Neuigkeiten informiert zu werden. Für die Nutzung dieser „digitalen Ranzenpost“ ist ein personalisierter Zugang für jede/n Erziehungsberechtigte/n erforderlich.

Bei Fragen zu IServ steht Ihnen Herr Hetzel gerne zur Verfügung: Philipp.Hetzel@Gym-Nordenham.de.

Sie können jederzeit per E-Mail mit den Lehrkräften in Kontakt treten. Eine Übersicht der E-Mail-Adressen finden Sie auf unserer Homepage.

Verlassen des Schulgeländes

Das Verlassen des Schulgeländes ist für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 11 zwischen den Unterrichtsstunden generell untersagt. Verlässt ein Schüler oder eine Schülerin dennoch das Schulgelände, entfällt die Aufsichtspflicht, da eine Beaufsichtigung durch Lehrkräfte außerhalb des Schulgeländes nicht gewährleistet werden kann.

In begründeten Ausnahmefällen können Erziehungsberechtigte beantragen, dass ihr Kind beispielsweise in der Mittagspause das Schulgelände verlassen darf.

Für volljährige Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase gilt diese Einschränkung nicht. Sie dürfen das Schulgelände in Freistunden verlassen, wobei die Aufsichtspflicht auch hier entfällt.

Fundsachen

Fundsachen werden zentral gesammelt. Wertgegenstände werden im Sekretariat aufbewahrt, alle anderen Fundsachen beim Hausmeister. Sie oder Ihr Kind können dort jederzeit nachfragen.

Bitte überprüfen Sie zu den Elternsprechtagen, ob sich unter den Fundsachen etwas von Ihrem Kind oder Ihnen befindet. An diesen Tagen werden die Fundsachen in der Schulstraße ausgelegt. Nicht abgeholte Gegenstände werden nach dem zweiten Elternsprechtag den Johannitern als Spende übergeben oder in die Altkleidersammlung gegeben.

Kooperation mit der Stadtbibliothek

Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Nordenham können die sich in unserem Gebäude gelegene Stadtbibliothek montags, dienstags, donnerstags und freitags von 10:00 bis 15:00 Uhr zum Lesen und Lernen nutzen. Ziel der engen Kooperation ist es, die Lesefreude zu fördern. So erhalten beispielsweise alle Schülerinnen und Schüler des 5. Jahrgangs während der Einführungstage einen Bibliotheksausweis. Zudem finden regelmäßig gemeinsame Veranstaltungen statt.

Die Bibliothek ist kein erweiterter Aufenthaltsbereich. Essen, Trinken, Handynutzung, laute Gespräche sowie der Aufenthalt im Kleinkinderbereich sind nicht gestattet.

Datenschutzerklärung

Im Rahmen unserer schulischen Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichen wir auf der schuleigenen Homepage sowie auf unseren Instagram-Kanälen regelmäßig Fotos und Videos von Schulaktivitäten. Darüber hinaus erscheinen in unserer Schulzeitung (Jahrbuch), die der gesamten Schulgemeinschaft sowie den Mitgliedern des Vereins der Ehemaligen, Eltern und Freunde des Gymnasiums Nordenham e.V. zugänglich gemacht wird, ebenfalls Fotos der Klassen und Tutorien sowie von schulischen Veranstaltungen. Außerdem veröffentlichen wir gelegentlich in der lokalen Presse Bilder aus dem Schulleben. Da unsere Website und Instagram-Kanäle öffentlich zugänglich sind, können wir nicht ausschließen, dass Dritte die veröffentlichten Fotos und Videos kopieren und/ oder weiterverbreiten. Eine Weitergabe der Bilder oder Videos durch die Schule an Dritte erfolgt ohne Ihre gesonderte Zustimmung jedoch nicht.

Zu den Veranstaltungen und Aktivitäten, die wir veröffentlichen, zählen unter anderem das Schulfest, der „Tag der offenen Tür“ bzw. das Schulfest, Ausflüge und Exkursionen, Projekte, Schulfahrten, Wettbewerbe, Arbeitsgemeinschaften, Abschlussfeiern sowie die jährlichen Klassen- und Tutoriumsphotos.

Durch diese Veröffentlichungen möchten wir die vielfältigen Aktionen unserer Schule sichtbar machen und auch Ihnen als Teil der Schulgemeinschaft die Möglichkeit geben, am Schulleben teilzuhaben. Um dies zu ermöglichen, bitten wir Sie, als Erziehungsberechtigte bzw. als Schülerin oder Schüler, bis zum **16.09.2026** um Ihre Einwilligung zu dieser Datenschutzerklärung. Die Einwilligung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Fotoaufnahmen und Videos finden Sie auf der vorletzten Seite dieser Eltern- und Schülerinformation. Zudem erhalten Sie diese über das Sekretariat und die Klassenlehrkräfte bzw. Tutorinnen und Tutoren.

Unsere Schulhomepage ist unter der Webadresse <https://gymnasium-nordenham.de/> und unsere Instagram-Kanäle unter den Webadressen <https://www.instagram.com/gymnasium.nordenham/>, [-astrogymnordenham/](#), [-erasmus_gymnordenham/](#) und [-schulgarten_gymnordenham](#)) erreichbar.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach dem oben genannten RdErl. verbotenen Gegenständen kann ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben.

Gemeinsam vor Infektionen schützen – Belehrung

gem. §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das Infektionsschutzgesetz hat zum Leitsatz „Prävention durch Information und Aufklärung“.

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule besucht, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf und die Schule zu informieren ist, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung.
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach (Infektionen mit *Streptococcus pyogenes*), Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hi-Bakterien (Hib), Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A oder B und bakterielle Ruhr.
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haarkontakte, Hautkontakte und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. **Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, müssen Sie uns unverzüglich informieren und uns auch die Diagnose mitteilen, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.**

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. **In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.**

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien **nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule gehen dürfen. In diesen Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.**

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet (siehe oben - Aufzählung), können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. **Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.** Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. **Auch in diesen Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.**

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Schulordnung des Gymnasiums Nordenham

Das erfolgreiche Zusammenleben am Gymnasium Nordenham beruht wie in jeder größeren Gemeinschaft auf der gemeinsamen Vereinbarung und Achtung grundlegender Prinzipien. Als Lehrkräfte, Mitarbeitende sowie als Schülerinnen und Schüler übernehmen wir gemeinsam die Verantwortung für unsere Schule. Nur durch gegenseitige Rücksichtnahme und konstruktive Zusammenarbeit können wir gemeinsam für uns eine Umgebung schaffen, in der sich alle wohlfühlen und erfolgreich lernen können. Damit tragen wir zur Stärkung der Schulgemeinschaft bei. Wir beachten unsere Prinzipien nicht nur innerhalb der Schule und während der Schulzeit, sondern auch an außerschulischen Lernorten, bei Veranstaltungen und auf unseren Schulwegen.

Wir achten einander und respektieren alle in ihrer Einzigartigkeit.

- Wir grüßen uns, reden respektvoll miteinander und sind hilfsbereit.
- Wir respektieren die Privatsphäre anderer und achten schulisches sowie fremdes Eigentum.
- Wir halten uns an Absprachen, sind pünktlich und vermeiden Unterrichtsunterbrechungen.
- Wir nehmen uns bei Verstößen gegen die Schulordnung gegenseitig in die Verantwortung.
- Wir befolgen die Anweisungen der Lehrkräfte sowie der Mitarbeitenden und achten die Hinweise von Mitschülerinnen und Mitschülern aus höheren Jahrgangsstufen.
- Wir halten uns, wenn wir keinen Unterricht haben, nur in den für uns vorgesehenen Aufenthaltsbereichen auf:
 - 5. bis 8. Jahrgang: Schulstraße, Pausenhalle, vorderer Bereich der Mensa und der Schulhof
 - 9. bis 10. Jahrgang: zusätzlich - während der 20-Minuten-Pausen - auch die Flure im ersten Obergeschoss des Neubaus und im Erdgeschoss des Altbaus.
 - 11. bis 13. Jahrgang: zusätzlich auch das zweite Obergeschoss des Neubaus, den hinteren Bereich der Mensa, die Flure des Altbaus und den grünen Pausenbereich des Schulgartens
- Wir verwenden mobile Endgeräte ausschließlich in den dafür vorgesehenen Zeiträumen und Bereichen, ohne andere durch deren Nutzung zu beeinträchtigen.
 - 5. bis 8. Jahrgang: Mobile Endgeräte dürfen nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft genutzt werden und verbleiben ansonsten ausgeschaltet im Ranzen.
 - 9. bis 10. Jahrgang: Mobile Endgeräte dürfen im Unterricht nach Maßgabe der Lehrkraft sowie während der 20-Minuten-Pausen für schulische Zwecke oder zum Musikhören (Kopfhörer) im ersten Obergeschoss des Neubaus und im Erdgeschoss des Altbaus genutzt werden.
 - 11. bis 13. Jahrgang: Mobile Endgeräte dürfen im Unterricht nach Maßgabe der Lehrkraft sowie für unterrichtliche Zwecke oder zum Musikhören (Kopfhörer) im ersten und zweiten Obergeschoss des Neubaus, dem hinteren Bereich der Mensa und im Altbau genutzt werden.
- Wir machen von niemandem Ton- und Bildaufnahmen, außer zu unterrichtlichen Zwecken und nur nach Maßgabe der Lehrkraft, und nutzen das Schulnetz nur nach den vereinbarten Regeln.

Wir gehen offen und solidarisch miteinander um.

- Wir lösen Konflikte durch Gespräche miteinander und nicht übereinander.
- Wir halten uns an Absprachen und beachten die Regeln, die in den Klassen- und Fachräumen, in den Pausenbereichen und im Schulgarten gelten.
- Wir schließen niemanden aus, unterstützen uns gegenseitig und treten füreinander ein.
- Wir verhalten uns rücksichtsvoll und vermeiden im Schulgebäude unnötige Unruhe und Lärm, indem wir vor allem auf Rennen, Toben und Schreien verzichten.
- Wir üben weder physische, psychische noch verbale Gewalt aus.
- Wir verhalten uns so, dass wir uns und andere nicht in Gefahr bringen.
- Wir sehen bei Unrecht nicht weg, sondern sprechen es an.

Wir handeln verantwortungsvoll und umweltbewusst.

- Wir kommen unseren unterrichtlichen Pflichten nach und bereiten Unterricht sorgfältig vor sowie nach.
- Wir haben unsere Materialien sowie Passwörter dabei und gehen verantwortungsbewusst mit diesen sowie mit den uns zur Verfügung stehenden digitalen Möglichkeiten um.
- Wir erledigen zuverlässig die uns zugewiesenen Dienste sowie Aufgaben im Sinne der Gemeinschaft und halten Ordnung.
- Wir holen uns Unterstützung, wenn wir in einer schwierigen Situation nicht weiterkommen.
- Wir nehmen unser Mittagessen und offene Getränke ausschließlich in der Mensa zu uns und tragen durch den Verzicht auf Kau- und Knabberwaren im Schulgebäude dazu bei, dass unsere Schule sauber und einladend bleibt.
- Wir trinken keinen Alkohol, rauchen nicht, konsumieren keine Drogen und bringen keine gefährlichen Gegenstände mit in die Schule.
- Wir verhalten uns umweltgerecht, halten unsere Schule sauber, beseitigen Müll, auch wenn es nicht unser eigener ist, achten auf Mülltrennung und behandeln unsere Umwelt mit Respekt.
- Wir beachten, wenn wir uns dort aufhalten, die Regeln der Stadtbibliothek und halten uns auch an die Vorgaben, die im Besonderen für die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Nordenham dort gelten.
- Wir halten die Fluchtwege frei.
- Wir bleiben, solange wir minderjährig sind, grundsätzlich bis zum Ende unseres Unterrichtstages auf dem Schulgelände, verlassen es nur aus schulischen Gründen und halten uns dabei stets an die vereinbarten Schulwege.
- Wir verlassen direkt nach dem Unterricht bzw. nach schulischen Veranstaltungen das Schulgelände.
- Wir nutzen den Schulhof nicht als Fahrweg und stellen unsere Fahrräder sowie andere Fahrzeuge an den dafür vorgesehenen Plätzen ab.
- Wir nutzen beim Überqueren der Straße die Ampel und achten an den Bushaltestellen darauf, weder uns selbst noch andere zu gefährden.

Wir sind verantwortlich für die Umsetzung dieser Schulordnung und tragen durch unser Verhalten zum erfolgreichen Zusammenleben am Gymnasium Nordenham bei.



Einwilligung zur Anfertigung und Veröffentlichung von und Fotoaufnahmen und Videos

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

schöne Erinnerungen soll man festhalten. Aus diesem Grunde möchten wir in besonderen Momenten im Schulalltag sowie auf Schulveranstaltungen (insbesondere Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projektwochen etc.) gerne Fotos und/ oder Videos von unserer Schulgemeinschaft, also insbesondere auch der Schülerinnen und Schüler, anfertigen. Diese Bilder und/ oder Videos möchten wir veröffentlichen, um die vielfältigen Aktionen unserer Schule sichtbar zu machen und auch Ihnen die Möglichkeit zu geben, am Schulleben teilzuhaben.

In manchen Fällen kann es auch sein, dass wir diese Fotos und ggf. Videos auf unserer schuleigenen Homepage (<https://gymnasium-nordenham.de/>) und/ oder unseren Instagram-Kanälen (<https://www.instagram.com/gymnasium.nordenham/>, [-astrogymnordenham/](https://www.instagram.com/astrogymnordenham/), [-erasmus_gymnordenham/](https://www.instagram.com/erasmus_gymnordenham/), [-schulgarten_gymnordenham](https://www.instagram.com/schulgarten_gymnordenham/)) und/ oder Fotos in unserer Schulzeitung (Jahrbuch) veröffentlichen oder an die lokale Presse (insb. Kreiszeitung Wesermarsch und Nordwest-Zeitung) weitergeben möchten.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie als Erziehungsberechtigte bzw. dich dazu, Fotos, auf denen Ihr Kind/ du zu sehen ist/ bist, anfertigen sowie ggf. auf der schulischen Homepage und/oder unseren Instagram-Kanälen und/oder in unserer Schulzeitung (Jahrbuch) bzw. der lokalen Presse veröffentlichen zu dürfen. Auch die Veröffentlichung des jeweiligen Vor- und Zunamens bedarf der Einwilligung.

Die Einwilligung hierzu muss bis 15 Jahren von den Eltern, zwischen 15 Jahren und 18 Jahren von dir und deinen Eltern und ab 18 Jahren von dir erteilt werden. Diese Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden.

Sollten Sie/ solltest du nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind/ dir keine Nachteile.

Da die Internetseite und die Instagram-Kanäle frei erreichbar sind, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos/ Videos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch die Schule erfolgt nicht ohne Ihre/ deine gesonderte Zustimmung.

Oliver Horn, Schulleiter

Dieses Schreiben bitte bis spätestens zum 16.09.2026 bei der Klassenlehrkraft/ dem Tutor/ der Tutorin abgeben.

Bitte in Druckschrift ausfüllen:

Name der Schülerin/ des Schülers

Klasse/ Jahrgang

Klassenlehrkraft/ Tutorin/ Tutor

Ich/Wir habe/n dieses Schreiben zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Anfertigung von Fotoaufnahmen/ Videos und der Veröffentlichung wie folgt einverstanden:

Schulzeitung (Jahrbuch):

- ☐ Veröffentlichung von Fotos
- ☐ Namentliche Nennung

Lokale Presse:

- ☐ Veröffentlichung von Fotos
- ☐ Namentliche Nennung

Schulhomepage:

- ☐ Veröffentlichung von Fotos
- ☐ Veröffentlichung von Videos
- ☐ Namentliche Nennung

Instagram-Kanäle der Schule:

- ☐ Veröffentlichung von Fotos
- ☐ Veröffentlichung von Videos
- ☐ Namentliche Nennung

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen kann/können.

Nordenham, _____

Unterschrift Schüler (bei Volljährigkeit und ab 15 Jahren)

Unterschrift Erziehungsberechtigte (bei minderjährigen SchülerInnen)

Unterschreibt eine Erziehungsberechtigte/ ein Erziehungsberechtigter allein, erklärt sie/ er mit ihrer/ seiner Unterschrift zugleich, dass ihr/ ihm das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass sie/ er im Einverständnis mit der/ dem anderen Erziehungsberechtigten handelt.



Bitte in Druckschrift ausfüllen:

Name der Schülerin/ des Schülers

Klasse/ Jahrgang

Klassenlehrkraft/ Tutorin/ Tutor

Empfangsbestätigung und Kenntnisnahme der Eltern- und Schülerinformation

Wir haben die Eltern- und Schülerinformation vom 20.08.2026 mit den Hinweisen zu den folgenden Punkten erhalten und zur Kenntnis genommen:

- Öffnungszeiten und Erreichbarkeit des Sekretariats, Kommunikation
- Adressänderungen, Notfallnummern und Schulwege
- Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren
- Verhalten bei Unfällen, Beschädigungen und Verlust von Gegenständen
- Regelung zur Fahrradnutzung für Schülerinnen und Schüler im Nahbereich
- Epochalunterricht
- Schülerschein
- Kopier- und Drucksystem
- Ganztagsangebote
- Nutzung von Mobiltelefonen
- WebUntis – das digitale Klassenbuch
- Nutzung digitaler Endgeräte
- Events der Schülerschaft
- IServ – unsere digitale Lernplattform
- Verlassen des Schulgeländes
- Fundsachen
- Kooperation mit der Stadtbibliothek
- Datenschutzerklärung
- Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen
- Gemeinsam vor Infektionen schützen – Belehrung
- Schulordnung
- Empfangsbestätigung und Kenntnisnahme der Eltern- und Schülerinformation

Das Schreiben ist von beiden Erziehungsberechtigten (auch bei Volljährigkeit des Kindes) sowie durch den Schüler/ die Schülerin zu unterschreiben und bis zum **16.09.2026** an die Klassenlehrkraft/ die Tutorin/ den Tutor zurückzugeben.

Nordenham, _____

Unterschrift Schüler

Unterschrift Erziehungsberechtigte (bei minderjährigen SchülerInnen)

Unterschreibt eine Erziehungsberechtigte/ ein Erziehungsberechtigter allein, erklärt sie/ er mit ihrer/ seiner Unterschrift zugleich, dass ihr/ ihm das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass sie/ er im Einverständnis mit der/ dem anderen Erziehungsberechtigten handelt.